

15. Jahrgang	Soest, 6. Juni 2025	Nummer 11
--------------	---------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) **Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Änderungsverordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kalkmagerrasen bei Rüthen-Meiste“ auf dem Gebiet der Stadt Rüthen**
- 2.) **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG (Typwechsel vor Errichtung) zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Soest in der Gemarkung Soest (So008)**
- 3.) **Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Abs.1 BImSchG für insgesamt zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ense in der Gemarkung Höingen (En062 & En063)**
- 4.) **Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Mo050) in der Gemeinde Möhnensee – Hewingsen**
- 5.) **Korrektur der Öffentlichen Bekanntmachungen vom 28. März 2025 - Besondere Informationen für Wählergruppen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2025**

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung**Bekanntmachung**

der Auslegung des Entwurfes der Änderungsverordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kalkmagerrasen bei Rüthen-Meiste“ auf dem Gebiet der Stadt Rüthen

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kalkmagerrasen bei Rüthen-Meiste“ enthält die folgende Formulierung: *„Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt sie 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.“*

Diese Formulierung stellt eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 OBG dar und formuliert keine eigenständige Außerkrafttretens-Regelung.

Zur Klarstellung ist allerdings eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kalkmagerrasen bei Rüthen-Meiste“ auf dem Gebiet der Stadt Rüthen an der entsprechenden Stelle. Weitergehende inhaltliche Änderungen der o.g. Verordnung erfolgen nicht.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Einsichtnahme bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Änderungsverordnung liegen in der Zeit vom 23.06.2025 bis einschließlich 25.07.2025 bei den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allg. Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Arnsberg Höhere Naturschutzbehörde Hansastr. 19 59821 Arnsberg Raumnummer 025	Mo Di Mi Do Fr	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 14 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/822292
Kreis Soest Untere Naturschutzbehörde Hoher Weg 1-3 59494 Soest	Mo Di Mi Do Fr	08:00 - 16:00 Uhr 07:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 17:00 Uhr 08:00 - 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02921/302237

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 23.06.2025 bis zum 25.07.2025, bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest (Anschrift s.o.) und bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.) Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift oder als einfach elektronische Erklärung an bueroleitung51@bra.nrw.de vorbringen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Arnsberg, den 26.05.2025

Im Auftrag
gez. Schlager

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co. KG, Zur Egge 17 in 34431 Marsberg gem. §§ 6, 16b Abs. 7, 19 BImSchG **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlage** (Typwechsel vor Errichtung) durch Änderung des genehmigten WEA-Typs Enercon E-138 EP3 E3 auf Enercon E-160 EP5 E3 R1 und einer Standortverschiebung um etwa 11 m auf den nachstehend genannten Grundstück auf dem Gebiet der Stadt Soest mit Datum vom 22.04.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.) und Aktenzeichen (Az.):	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0016463 Az.: 20240925	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,6	160,0	So008	EAST: 32.441.078,0 NORTH: 5.713.298,38	Soest	18	777

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m beträgt 246,6 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz sowie der Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **07.06.2025** bis einschließlich **20.06.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
 - beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Munster
- erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 19.05.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240925

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Gemeinde Ense, Am Spring 4 in 59469 Ense gem. § 9 Abs. 1 des BImSchG einen Vorbescheid für insgesamt zwei Windenergieanlagen (En062 & En063) auf dem Gebiet der Gemeinde Ense in der Gemarkung Höingen mit Datum vom 13.02.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020460	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	En062 - WEA 1	428.935,007 5.702.797,452	Höingen	3	40, 31, 34, 35 & 39
								6	34 & 36
0020461	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	En063 - WEA 2	429.720,961 5.703.206,599	Höingen	6	83, 59, 88, 94 & 143

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m beträgt 249,5 m.

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

Die insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit je 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung auf den Flurstücken Gemarkung Höingen, Flur 3, Flurstück 40 (WEA 1 – En062) und Gemarkung Höingen, Flur 6, Flurstück 83 (WEA 2 – En063),

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ense ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, da die benannte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB tatsächlich keine durchgreifende Wirkung entfalten kann,
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- haben unter Auflagen eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Bezirksregierung Münster erteilt bekommen,
- haben mit einem Auflagenvorbehalt eine Befreiung vom Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen nach § 8 Absatz 1 b Wasserschutzgebietsverordnung „Möhnebogen“ erteilt bekommen,
- haben eine vorläufig positive Gesamtbeurteilung.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Nebenbestimmungen zur Flugsicherung sowie ein Auflagenvorbehalt zum Wasserrecht beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **07.06.2025** bis einschließlich **20.06.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 19.05.2025

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240425

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem.**

§§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Brakenwind GbR, Kirchweg 3 in 59519 Möhnesee-Westrich hat mit einem Antrag vom 06.05.2025, taggleicher Eingang beim Kreis Soest, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb für eine Windenergieanlage (Mo050) auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee beantragt:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor Durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020056	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	Mo0 50	432.647 5.708.132	Hewin gsen	1	100

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m beträgt 249,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit mehr als 2 weiteren Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich unter die Vorprüfungspflicht des UVPG.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **16.06.2025 bis 15.07.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und können dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Ansprechpartner Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- **Gemeinde Möhnesee**, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee, Ansprechpartner Herr Werning, Telefonnummer: 02924/981-170, E-Mail: d.werning@moehnesee.de

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- BImSchG-Formulare und Pläne
- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **16.06.2025 bis 15.08.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name

und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV soll auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies ist in dem vorliegenden Verfahren nicht geschehen, insofern wird auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 02.06.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20250320

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Korrektur der Öffentlichen Bekanntmachungen vom 28. März 2025 Besondere Informationen für Wählergruppen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2025

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Ebenso sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Soest, 06. Juni 2025

gez. Sascha Kudella
stellv. Kreiswahlleiter